

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Caren Lay, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke  
– Drucksache 20/12047 –**

### Wohnkostenlücke 2023

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Wohnkosten – offiziell: „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ – werden in den Grundsicherungen in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern sie als angemessen bewertet werden. Richtwerte für die Angemessenheit werden kommunal berechnet, was nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller extrem schwierig ist und immer wieder zu Lücken beim Existenzminimum führt. Diese „Wohnkostenlücke“ bestreiten die Betroffenen oft aus dem Regelsatz, weil es schlicht keinen günstigeren Wohnraum gibt. Dadurch wird das Existenzminimum unterschritten: Das Geld fehlt dann für Nahrungsmittel, Kleidung, Bildung usw.

Deshalb ist die Karenzzeit, die mit der Bürgergeld-Reform eingeführt wurde, eine bedeutende Verbesserung. Seit 2023 wird bei neuen Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieherinnen ein Jahr lang die Miete nicht auf Angemessenheit überprüft, sondern immer voll übernommen. Damit wird die Wohnkostenlücke aber nur verkleinert, nicht geschlossen: Die verbesserte Regelung gilt nur für die Miete, nicht für die Heizkosten, nicht dauerhaft und nur für neue Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher. Gerade Menschen, die langjährig eine der Grundsicherungen beziehen – etwa weil sie wegen einer Krankheit keine Arbeit finden oder weil sie das Rentenalter erreicht haben – drohen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller in die politische Vergessenheit zu geraten, nachdem die Verbesserungen des Bürgergelds finanziell vor allem „arbeitsmarktnähere“ Menschen betrafen.

Regional bestehen teilweise erhebliche Differenzen zwischen der tatsächlich gezahlten Miete und den Richtwerten für Angemessenheit. Teilweise sind sie rechtswidrig und bedeuten dann eine Unterschreitung des Existenzminimums. In zahlreichen Klagen von Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieherinnen stellten Sozialgerichte immer wieder fest, dass kommunale Konzepte rechtswidrig – also zu niedrig bemessen – waren. Eine Recherche der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zeigt, dass dies allein im Jahr 2020 in mindestens 24 Sozialgerichtsverfahren geschah (Sozialgerichtliche Entscheidungen zur Rechtmäßigkeit ‚schlüssiger Konzepte‘ im Jahr 2020, [www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/detail/wohnkostenluecke-rechtswidrige-mietrichtwerte-bei-hartz-iv/](http://www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/detail/wohnkostenluecke-rechtswidrige-mietrichtwerte-bei-hartz-iv/)). Von diesen zu niedrigen Richtwerten waren Zehntausende Hartz-IV-Bezieherinnen und Hartz-IV-Bezieher betroffen, die zum

jeweiligen Zeitraum in einer der betroffenen acht Städte bzw. Kreise lebten („Rechtswidrige Miet-Richtwerte bei Hartz IV“, harald-thome.de). Bis zu einem Drittel dieser SGB-II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch)-Haushalte bekam nicht die vollen Wohnkosten, sondern musste einen Teil ihrer Miete aus dem Regelsatz oder den letzten Ersparnissen bezahlen.

Die niedrigen Leistungen gleichen viele Bürgergeld-Berechtigte dadurch aus, dass sie in sehr kleinen Wohnungen leben. Teilweise leben Vier-Personen-Haushalte auf weniger als 60 m<sup>2</sup>. Solche Wohnungsgrößen liegen erheblich unter allen landesrechtlichen Vorgaben für die soziale Wohnraumförderung, wo die förderungswürdigen Höchstwerte zwischen 80 m<sup>2</sup> (Sachsen-Anhalt: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsbaus des Landes Sachsen-Anhalt, www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000011783) und 90 m<sup>2</sup> (u. a. Baden-Württemberg, Durchführungshinweise des Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungsgesetz, und Thüringen, Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bindungen geförderter Wohnungen) liegen.

Seit 2014 versuchen zunächst eine Bund-Länder-Kommunal-Arbeitsgruppe und seit 2017 eine Arbeitsgruppe der Konferenz der für Arbeit und Soziales zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (ASMK) unter Beteiligung des Deutschen Landkreistages, bessere gesetzliche Vorgaben zu entwickeln. Wegen der fachlich schwierigen Details ist daraus aber kein Vorschlag entstanden, sodass die Arbeitsgruppe seit dem 22. Oktober 2019 nicht mehr tagte (Kenntnisstand der Bundesregierung im August 2022, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3018, S. 3).

Deshalb ist es nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller auch unwahrscheinlich, dass die Ampelkoalition ihr Vorhaben umsetzen wird, „die Erstattung der Kosten der Unterkunft transparenter und rechtssicherer auszugestalten“ (Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 75). Zumindest das Koalitionsvorhaben, eine jährliche Überprüfung der lokalen Richtwerte vorzuschreiben (ebd.), ist nach Meinung der Fragestellerinnen und Fragesteller einfach umzusetzen, dringend notwendig, aber immer noch nicht realisiert.

Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller besteht weiterhin gesetzlicher Änderungsbedarf. Deshalb muss das Ausmaß der Wohnkostenlücke weiterhin betrachtet werden. Auf Bundesebene ist das möglich, indem die Differenz zwischen den tatsächlichen Wohnkosten und den als angemessen anerkannten Wohnkosten festgestellt wird.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragen 2 bis 38 werden auf Grundlage von Ergebnissen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) der Bundesagentur für Arbeit beantwortet. Zur Einordnung dieser Ergebnisse verweist die Bundesregierung auf ihre methodischen Vorbemerkungen in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 20/3018.

1. Wann plant die Bundesregierung, ihr Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP umzusetzen und für die kommunalen Richtwerte zur Angemessenheit von Wohnkosten eine jährliche Überprüfung gesetzlich vorzuschreiben (vgl. „Mehr Fortschritt wagen“, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Grünen und FDP, S. 75)?

Für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des Bürgergeldes sind die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig. Sie unterliegen der Landesaufsicht. Dies gilt entsprechend für die Träger der Sozi-

alhilfe im Rahmen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales steht daher im Austausch mit den Ländern, ob und wenn ja, welche einvernehmlichen Möglichkeiten der Veränderung in diesem Bereich bestehen.

2. In welcher Höhe wurden die Kosten der Unterkunft und Heizung, die für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Jahr 2023 tatsächlich angefallen sind, nicht übernommen (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter aufschlüsseln)?

Die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung belief sich bundesweit im gesamten Jahr 2023 auf rund 400 Mio. Euro. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 1 im Anhang\* entnommen werden. Es wird auf die vielfältigen Ursachen für die Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft hingewiesen, siehe Verweis in der Vorbemerkung der Bundesregierung.

3. Wie viele Bedarfsgemeinschaften waren davon betroffen (bitte absolute Werte und Anteile an allen Bedarfsgemeinschaften für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter aufschlüsseln)?

Im Durchschnitt des Jahres 2023 überstiegen in rund 320 000 Bedarfsgemeinschaften die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung die anerkannten Kosten. Bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften mit laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft entspricht das einem Anteil von 12,2 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 1 im Anhang\* entnommen werden.

4. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung und den als angemessen übernommenen Kosten im Jahr 2023 pro Bedarfsgemeinschaft (bitte tatsächliche Kosten, als angemessen übernommene Kosten und Differenz dazwischen angeben sowie nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Die Differenz zwischen den durchschnittlichen monatlichen laufenden tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung belief sich im Jahr 2023 auf rund 13 Euro je Bedarfsgemeinschaft und Monat. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 1 im Anhang\* entnommen werden.

5. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung und den als angemessen übernommenen Kosten im Jahr 2023 pro Bedarfsgemeinschaft, die von einer Differenz betroffen war (bitte tatsächliche Kosten, als angemessen übernommene Kosten und Differenz dazwischen angeben sowie nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die Bedarfsgemeinschaften, in denen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung höher waren als die anerkannten Kosten, betrug die

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12470 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

durchschnittliche Differenz rund 103 Euro pro Monat. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 1 im Anhang\* entnommen werden.

6. Wie hoch war der Anteil der Differenz an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft (bitte in Prozent angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft entspricht die Differenz von rund 13 Euro zu den anerkannten Kosten der Unterkunft, bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften, einem Anteil von 2,2 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 1 im Anhang\* entnommen werden.

7. Wie hoch war der Anteil der Differenz an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft, die von einer Differenz betroffen war (bitte in Prozent angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft entspricht die Differenz von rund 103 Euro zu den anerkannten Kosten der Unterkunft, bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften mit einer Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft, einem Anteil von 15,7 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 1 im Anhang\* entnommen werden.

8. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und den als angemessen übernommenen Kosten der Unterkunft im Jahr 2023 pro Bedarfsgemeinschaft (bitte tatsächliche Kosten, als angemessen übernommene Kosten und Differenz dazwischen angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Die Differenz zwischen den durchschnittlichen monatlichen laufenden tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft belief sich im Jahr 2023 auf rund 9 Euro je Bedarfsgemeinschaft mit anerkannten Kosten der Unterkunft. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 2 im Anhang\* entnommen werden.

9. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und den als angemessen übernommenen Kosten der Unterkunft im Jahr 2023 pro Bedarfsgemeinschaft, die von einer Differenz betroffen war (bitte tatsächliche Kosten, als angemessen übernommene Kosten und Differenz dazwischen angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die Bedarfsgemeinschaften, in denen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft höher waren als die anerkannten Kosten, betrug die durchschnittliche Differenz 111 Euro. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 2 im Anhang\* entnommen werden.

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12470 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

10. Wie hoch war der Anteil der Differenz an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft (bitte in Prozent angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft entspricht die Differenz von rund 9 Euro zu den anerkannten Kosten der Unterkunft, bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften, einem Anteil von 2,3 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 2 im Anhang\* entnommen werden.

11. Wie hoch war der Anteil der Differenz an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft, die von einer Differenz betroffen war (bitte in Prozent angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft entspricht die Differenz von 111 Euro zu den anerkannten Kosten der Unterkunft, bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften mit einer Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft, einem Anteil von 22,5 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 2 im Anhang\* entnommen werden.

12. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Heizkosten und den als angemessen übernommenen Heizkosten im Jahr 2023 pro Bedarfsgemeinschaft (bitte tatsächliche Kosten, als angemessen übernommene Kosten und Differenz dazwischen angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Die Differenz zwischen den durchschnittlichen monatlichen laufenden tatsächlichen und anerkannten Heizkosten belief sich im Jahr 2023 auf rund 1,50 Euro je Bedarfsgemeinschaft mit anerkannten Heizkosten. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 3 im Anhang\* entnommen werden.

13. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Heizkosten und den als angemessen übernommenen Heizkosten im Jahr 2023 pro Bedarfsgemeinschaft, die von einer Differenz betroffen war (bitte tatsächliche Kosten, als angemessen übernommene Kosten und Differenz dazwischen angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die Bedarfsgemeinschaften, in denen die tatsächlichen Heizkosten höher waren als die anerkannten Kosten, betrug die durchschnittliche Differenz rund 55 Euro. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 3 im Anhang\* entnommen werden.

14. Wie hoch war der Anteil der Differenz an den tatsächlichen Heizkosten pro Bedarfsgemeinschaft (bitte in Prozent angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die tatsächlichen laufenden Heizkosten entspricht die Differenz von rund 1,50 Euro zu den anerkannten Kosten der Unterkunft, bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften, einem Anteil von 1,5 Prozent. Ergebnisse nach

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12470 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Ländern und Jobcentern können der Tabelle 3 im Anhang\* entnommen werden.

15. Wie hoch war der Anteil der Differenz an den tatsächlichen Heizkosten pro Bedarfsgemeinschaft, die von einer Differenz betroffen war (bitte in Prozent angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die tatsächlichen laufenden Heizkosten entspricht die Differenz von rund 55 Euro zu den anerkannten Kosten der Unterkunft bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften mit einer Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft einem Anteil von 35,8 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 3 im Anhang\* entnommen werden.

16. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung und den als angemessen übernommenen Kosten im Jahr 2023 pro Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft (bitte tatsächliche Kosten, als angemessen übernommene Kosten und Differenz dazwischen angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Die Differenz zwischen den durchschnittlichen monatlichen laufenden tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung für Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften belief sich im Jahr 2023 auf rund 10 Euro je Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 4 im Anhang\* entnommen werden.

17. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung und den als angemessen übernommenen Kosten im Jahr 2023 pro Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft, die von einer Differenz betroffen war (bitte tatsächliche Kosten, als angemessen übernommene Kosten und Differenz dazwischen angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften, in denen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung höher waren als die anerkannten Kosten, betrug die durchschnittliche Differenz rund 87 Euro. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 4 im Anhang\* entnommen werden.

18. Wie hoch war der Anteil der Differenz an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft (bitte in Prozent angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung entspricht die Differenz von rund 10 Euro zu den anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung, bezogen auf alle Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften, einem Anteil von 2,3 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 4 im Anhang\* entnommen werden.

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12470 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

19. Wie hoch war der Anteil der Differenz an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft, die von einer Differenz betroffen war (bitte in Prozent angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung entspricht die Differenz von rund 87 Euro zu den anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung, bezogen auf alle Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften mit einer Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung, einem Anteil von 17,1 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 4 im Anhang\* entnommen werden.

20. In welcher Höhe wurden für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern die Kosten der Unterkunft und Heizung, die im Jahr 2023 tatsächlich angefallen sind, nicht übernommen (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter aufschlüsseln)?

Die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern belief sich im gesamten Jahr 2023 auf rund 174 Mio. Euro. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 5 im Anhang\* entnommen werden.

21. Wie viele Bedarfsgemeinschaften mit Kindern waren davon betroffen (bitte absolute Werte und Anteile an allen Bedarfsgemeinschaften für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter aufschlüsseln)?

Im Durchschnitt des Jahres 2023 überstiegen in rund 116 000 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung die anerkannten Kosten. Bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern mit laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft entspricht das einem Anteil von 12,2 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 5 im Anhang\* entnommen werden.

22. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung und den als angemessen übernommenen Kosten im Jahr 2023 pro Bedarfsgemeinschaft mit Kind bzw. Kindern (bitte tatsächliche Kosten, als angemessen übernommene Kosten und Differenz dazwischen angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Die Differenz zwischen den durchschnittlichen monatlichen laufenden tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung belief sich im Jahr 2023 auf rund 15 Euro je Bedarfsgemeinschaft mit Kindern. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 5 im Anhang\* entnommen werden.

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12470 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

23. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung und den als angemessen übernommenen Kosten im Jahr 2023 pro Bedarfsgemeinschaft mit Kind bzw. Kindern, die von einer Differenz betroffen war (bitte tatsächliche Kosten, als angemessen übernommene Kosten und Differenz dazwischen angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, in denen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung höher waren als die anerkannten Kosten, betrug die durchschnittliche Differenz rund 124 Euro. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 5 im Anhang\* entnommen werden.

24. Wie hoch war der Anteil der Differenz an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft mit Kind bzw. Kindern (bitte in Prozent angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft entspricht die Differenz von rund 15 Euro zu den anerkannten Kosten der Unterkunft, bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, einem Anteil von 2,0 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 5 im Anhang\* entnommen werden.

25. Wie hoch war der Anteil der Differenz an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft mit Kind bzw. Kindern, die von einer Differenz betroffen war (bitte in Prozent angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft entspricht die Differenz von rund 124 Euro zu den anerkannten Kosten der Unterkunft, bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern mit einer Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft, einem Anteil von 14,7 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 5 im Anhang\* entnommen werden.

26. In welcher Höhe wurden für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, von denen mindesten ein Kind unter sechs Jahren alt ist, die Kosten der Unterkunft und Heizung, die im Jahr 2023 tatsächlich angefallen sind, nicht übernommen (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter aufschlüsseln)?

Die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, von denen mindestens ein Kind unter sechs Jahren alt war, belief sich im gesamten Jahr 2023 auf rund 80 Mio. Euro. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 6 im Anhang\* entnommen werden.

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12470 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.



27. Wie viele Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, von denen mindesten ein Kind unter sechs Jahren alt ist, waren davon betroffen (bitte absolute Werte und Anteile an allen Bedarfsgemeinschaften für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter aufschlüsseln)?

Im Durchschnitt des Jahres 2023 überstiegen in rund 52 000 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, von denen mindestens ein Kind unter sechs Jahren alt war, die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung die anerkannten Kosten. Bezogen auf alle entsprechende Bedarfsgemeinschaften mit Kindern mit laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft entspricht das einem Anteil von 11,3 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 6 im Anhang\* entnommen werden.

28. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung und den als angemessen übernommenen Kosten im Jahr 2023 pro Bedarfsgemeinschaft mit Kind bzw. Kindern, von denen mindesten ein Kind unter sechs Jahren alt ist (bitte tatsächliche Kosten, als angemessen übernommene Kosten und Differenz dazwischen angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Die Differenz zwischen den durchschnittlichen monatlichen laufenden tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung belief sich im Jahr 2023 auf rund 14 Euro je Bedarfsgemeinschaft mit Kindern, von denen mindestens ein Kind unter sechs Jahren alt war. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 6 im Anhang\* entnommen werden.

29. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung und den als angemessen übernommenen Kosten im Jahr 2023 pro Bedarfsgemeinschaft mit Kind bzw. Kindern, von denen mindesten ein Kind unter sechs Jahren alt ist, die von einer Differenz betroffen war (bitte tatsächliche Kosten, als angemessen übernommene Kosten und Differenz dazwischen angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, von denen mindestens ein Kind unter sechs Jahren alt war, in denen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung höher waren als die anerkannten Kosten, betrug die durchschnittliche Differenz rund 128 Euro. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 6 im Anhang\* entnommen werden.

30. Wie hoch war der Anteil der Differenz an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft mit Kind bzw. Kindern, von denen mindesten ein Kind unter sechs Jahren alt ist (bitte in Prozent angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft entspricht die Differenz von rund 14 Euro zu den anerkannten Kosten der Unterkunft, bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, von denen mindestens ein Kind unter sechs Jahren alt war, einem Anteil von 1,8 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 6 im Anhang\* entnommen werden.

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12470 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

31. Wie hoch war der Anteil der Differenz an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft mit Kind bzw. Kindern, von denen mindesten ein Kind unter sechs Jahren alt ist, die von einer Differenz betroffen war (bitte in Prozent angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft entspricht die Differenz von rund 128 Euro zu den anerkannten Kosten der Unterkunft, bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, von denen mindestens ein Kind unter sechs Jahren alt war, mit einer Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft, einem Anteil von 14,7 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 6 im Anhang\* entnommen werden.

32. In welcher Höhe wurden für Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften die Kosten der Unterkunft und Heizung, die im Jahr 2023 tatsächlich angefallen sind, nicht übernommen (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter aufschlüsseln)?

Die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung für Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften belief sich im gesamten Jahr 2023 auf rund 93 Mio. Euro. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 7 im Anhang\* entnommen werden.

33. Wie viele Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften waren davon betroffen (bitte absolute Werte und Anteile an allen Bedarfsgemeinschaften für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter aufschlüsseln)?

Im Durchschnitt des Jahres 2023 überstiegen in rund 67 000 Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung die anerkannten Kosten. Bezogen auf alle Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit laufenden, anerkannten Kosten der Unterkunft entspricht das einem Anteil von 12,8 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 7 im Anhang\* entnommen werden.

34. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung und den als angemessen übernommenen Kosten im Jahr 2023 pro Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft (bitte tatsächliche Kosten, als angemessen übernommene Kosten und Differenz dazwischen angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Die Differenz zwischen den durchschnittlichen monatlichen laufenden tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung belief sich im Jahr 2023 auf rund 15 Euro je Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 7 im Anhang\* entnommen werden.

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12470 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

35. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung und den als angemessen übernommenen Kosten im Jahr 2023 pro Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft, die von einer Differenz betroffen war (bitte tatsächliche Kosten, als angemessen übernommene Kosten und Differenz dazwischen angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften, in denen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung höher waren als die anerkannten Kosten, betrug die durchschnittliche Differenz rund 115 Euro. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 7 im Anhang\* entnommen werden.

36. Wie hoch war der Anteil der Differenz an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft (bitte in Prozent angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft entspricht die Differenz von rund 15 Euro zu den anerkannten Kosten der Unterkunft, bezogen auf alle Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften, einem Anteil von 2,1 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 7 im Anhang\* entnommen werden.

37. Wie hoch war der Anteil der Differenz an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft, die von einer Differenz betroffen war (bitte in Prozent angeben und nach Bund, Bundesländern und Jobcentern differenziert aufschlüsseln)?

Bezogen auf die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft entspricht die Differenz von rund 115 Euro zu den anerkannten Kosten der Unterkunft, bezogen auf alle Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit einer Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft, einem Anteil von 15,0 Prozent. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 7 im Anhang\* entnommen werden.

38. Wie viele Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern lebten in einer Wohnung mit einer Wohnfläche von weniger als 60 m<sup>2</sup> und damit in einer Wohnung, die 20 m<sup>2</sup> kleiner ist als alle landesrechtlichen Werte für Vier-Personen-Wohnungen in der sozialen Wohnraumförderung (bitte absolute Werte und Anteile an allen Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern für das Bundesgebiet angeben)?

Im Jahr 2023 gab es rund 132 000 Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern, darunter waren rund 23 000 bzw. 17,2 Prozent in einer Wohnung mit einer Wohnfläche unter 60 m<sup>2</sup>. Ergebnisse nach Ländern und Jobcentern können der Tabelle 8 im Anhang\* entnommen werden.

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12470 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

39. Welche Folgen hatte nach Kenntnis der Bundesregierung die Einführung einer Karenzzeit bei den Bedarfen der Unterkunft (§ 22 Absatz 1 Satz 2 bis 4 SGB II) für die betroffenen Leistungsbeziehenden, die Kommunen und Jobcenter, und welche Folgen erwartet bzw. befürchtet die Bundesregierung für das laufende Jahr, wenn die ersten Bürgergeld-Beziehenden aus der Karenzzeit herausfallen (bitte detailliert beschreiben, gerne unter Verweis auf entsprechende Studien und Veröffentlichungen)?
40. Welche nach Landesrecht zuständigen Behörden erstellten nach Kenntnis der Bundesregierung selbständig, also ohne externe Dienstleister, ein schlüssiges Konzept zur Erfassung der örtlichen Angemessenheitsgrenze (bitte nach den einzelnen Jobcentern auflühren)?
41. Welche externen Dienstleister wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von den nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Erfassung der örtlichen Angemessenheitsgrenze beauftragt (bitte nach den einzelnen Jobcentern auflühren)?
42. Wann wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die jeweiligen aktuell gültigen, lokalen schlüssigen Konzepte zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze das letzte Mal angepasst (bitte nach den einzelnen Jobcentern auflühren)?
43. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren die schlüssigen Konzepte aufgrund von Klagen gerichtlich für ungültig erklärt (bitte nach den einzelnen Jobcentern auflühren)?

Die Fragen 39 bis 43 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des Bürgergeldes sind die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig, die der Landesaufsicht unterliegen. Dies gilt entsprechend für die Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der Bundesregierung liegen daher keine Angaben vor.

Die mit dem Bürgergeld-Gesetz erfolgten Rechtsänderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – einschließlich der Karenzzeit – werden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags zur Wirkungsforschung nach § 55 Absatz 1 SGB II evaluiert. Das Evaluationsprogramm des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ist als IAB-Forschungsbericht 6/2023 veröffentlicht ([iab.de/publikationen/publikation/?id=13430898](http://iab.de/publikationen/publikation/?id=13430898)). Evaluationsergebnisse liegen noch nicht vor. Diese sind gemäß den Vorgaben der Evaluationsklausel des Bürgergeld-Gesetzes bis Ende des Jahres 2026 vorzulegen.